

# Weisung 202207012 vom 25.07.2022 – Durchführung der Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro für Anspruchsberechtigte auf Arbeitslosengeld

**Laufende Nummer:** 202207012

**Geschäftszeichen:** GR2 / GR1 / QUB / AM3 / AM4 / CF2 / CF3 – 75136 / 7011.9 / 7945 /  
7950 / 79103 / 75330 / II-1105 / II-2080.3 / II-5215.1 / 6801.4 / 6901.4  
/ 5400.1

**Gültig ab:** 25.07.2022

**Gültig bis:** 31.07.2026

**SGB II:** Information

**SGB III:** Weisung

**Familienkasse:** nicht betroffen

**Bezug:**

Entfällt

**Aufhebung von Regelungen:**

Entfällt

Zum 01.06.2022 ist das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz in Kraft getreten. Für Anspruchsberechtigte auf Arbeitslosengeld sieht das Gesetz eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro vor, um eine Entlastung von den hohen Energiekosten zu schaffen. Die Einmalzahlungen werden weitestgehend maschinell ausgeführt. Mit dieser Weisung wird die maschinelle Auszahlung beschrieben und es werden Regelungen zu notwendigen manuellen Bearbeitungserfordernissen getroffen.

## 1. Ausgangssituation

Mit § 421d Abs. 4 SGB III wird die im „Maßnahmenpaket des Bundes zum Umgang mit den hohen Energiekosten“ vorgesehene Entlastung für Anspruchsberechtigte auf Arbeitslosengeld umgesetzt.



Diese Regelung ist zum 01.06.2022 in Kraft getreten und beinhaltet, dass Personen, die im Monat Juli 2022 für mindestens einen Tag Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro erhalten.

Keinen Anspruch auf die Einmalzahlung nach § 421d Abs. 4 Satz 2 SGB III haben Personen, die Anspruch auf die Einmalzahlung nach § 73 SGB II haben. Dies setzt voraus, dass die Person für Juli 2022 Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld hat und ihr Bedarf sich nach der Regelbedarfsstufe 1 oder 2 richtet.

Die Auszahlung der Einmalzahlung erfolgt von Amts wegen. Eine Antragstellung der Kundinnen und Kunden ist nicht erforderlich.

Die Einmalzahlung gilt für die Leistungsarten Arbeitslosengeld (ALG), Arbeitslosengeld bei Weiterbildung (ALGW), Teilarbeitslosengeld gem. § 162 SGB III (ALGT), Arbeitslosengeld für ehem. Entwicklungshelfer gem. § 13 EhfG (ALGEH); Arbeitslosengeld gem. EG-VO i. V. m. SGB III (ALGEU) und Arbeitslosenbeihilfe für ehem. Soldaten auf Zeit gem. § 86a SVG (ALBSZ).

Maßgeblich ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld, nicht der tatsächliche Bezug. Ein Ruhen des Anspruchs ist für den Anspruch auf Arbeitslosengeld und damit für die Einmalzahlung unschädlich.

Sowohl Ruhenstatbestände als auch Versagungs- und Entziehungszeiten werden in COLIBRI als VER-Zeiten erfasst. Für die VER-Tatbestände

- fehlende Verfügbarkeit nach § 138 i.V.m. § 148 Abs. 1 Nr. 6 SGB III“
- fehlende Mitwirkung § 66 SGB I“

die den gesamten Monat Juli 2022 umfassen, besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld (bei fehlender Mitwirkung bis zu deren Nachholung) und somit kein Anspruch auf die Einmalzahlung.

Der BA werden die Kosten der Einmalzahlung durch den Bund erstattet. Die Abrechnung der Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten für die Einmalzahlung nach § 421d Abs. 4 Satz 3 SGB III erfolgt zentral.

## **2. Auftrag und Ziel**

### 2.1 Maschinelle Umsetzung der Einmalzahlung



Die Einmalzahlungen werden in mehreren von COLIBRI ausgeführten Verarbeitungsläufen weitestgehend maschinell umgesetzt. Die Verarbeitungsläufe ermitteln die Anspruchsberechtigten und führen die Einmalzahlungen aus.

Der 1. Verarbeitungslauf COLIBRI, wird am Wochenende 20./21.08.2022 durchgeführt. Es wird von einer hohen maschinellen Erfüllungsquote von mehr als 90 Prozent ausgegangen.

Es sind weitere maschinelle Verarbeitungsläufe in COLIBRI vorgesehen, um auch die Fälle aufzugreifen, die zu einem späteren Zeitpunkt bewilligt werden. COLIBRI informiert, sobald die konkreten Termine feststehen.

Um möglichst viele Fälle in die maschinelle Verarbeitung einzubeziehen, sollten vor jedem Verarbeitungslauf – soweit möglich – alle Bearbeitungen für Leistungsfälle, die im Juli 2022 mindestens einen Tag Anspruch haben, angeordnet sein. Das gilt auch für Änderungen in STEP, die dem 4-Augen-Prinzip unterliegen.

Leistungsfälle, die im 1. Verarbeitungslauf bzw. einem nachfolgenden Verarbeitungslauf nicht aufgegriffen werden konnten, werden im jeweils nachfolgenden Verarbeitungslauf erneut geprüft und bei Wegfall des Ausschlussgrundes maschinell ausgezahlt.

COLIBRI führt die Einmalzahlungen unter Verwendung der Funktion „Sonderzahlung ohne Verrechnung“ durch. Zur Abwicklung der Einmalzahlung wurde die neue Leistungsart „Einmalzahlung gem. § 421d Abs. 4 SGB III“ geschaffen. Die Leistungsart kann nur für Sonderzahlungen ohne Verrechnung verwendet werden.

Eine bereits durchgeführte manuelle Einmalzahlung wird von COLIBRI an der Leistungsart erkannt und in den maschinellen Verarbeitungsläufen nicht aufgegriffen, Doppelzahlungen werden insoweit vermieden.

Mit der Ausführung der Zahlung erzeugt und versendet COLIBRI maschinell den Bewilligungsbescheid zur Einmalzahlung über den Postweg. Zusätzlich wird er für Kundinnen und Kunden im Online-Portal eingestellt, die die Online-Zustellungsoption ausgewählt haben. Darüber hinaus werden alle erforderlichen Einträge in COLIBRI (z. B. Differenzanzeige, Zahldatennachweise für das Auskunftssystem) vorgenommen. In der Differenzanzeige ist die maschinelle Verarbeitung erkennbar am Feststeller „ColibriBatch“ und Anordner „ColibriService“.

Die Bewilligungsbescheide zur Einmalzahlung werden in der E-AKTE mit Typ „Bescheid“ und Art "Bewilligungsbescheid" abgelegt, als Freitext ist "Einmalzahlung auf Grundlage § 421d Abs. 4 SGB III" angegeben.



Über Datenabgleiche mit ALLEGRO für die gemeinsamen Einrichtungen und den Meldungen der zugelassenen kommunalen Träger nach § 51b SGB II werden Einmalzahlungen für Personen von der maschinellen Verarbeitung ausgeschlossen, die Anspruch auf die Einmalzahlung nach § 73 SGB II haben.

#### 2.1.1 Ausschluss der maschinellen Einmalzahlung - Differenzanzeige

In Fällen, in denen eine maschinelle Einmalzahlung auf der Grundlage § 421d Abs. 4 SGB III nicht durchgeführt werden darf, wird dies wie nachfolgend ausgeführt in der Differenzanzeige von COLIBRI dokumentiert.

Text der Differenzanzeige:

„Die Voraussetzungen für die maschinelle Auszahlung der Einmalzahlung auf Grundlage des § 421d Abs. 4 SGB III liegen nicht vor.“

Anschließend wird einer der nachfolgenden Gründe angegeben:

- „Im Leistungsfall liegen Absetzungstatbestände vor“; Grundlage bilden die von den in den Teams Alg Plus ermittelten und über die Regionaldirektionen gemeldeten Fällen mit Absetzungslagen.
- „Auszahlung einer Einmalzahlung nach § 73 SGB II durch einen zugelassenen kommunalen Träger“ aufgrund Ermittlung der Leistungsberechtigten durch Datenabgleich mit Meldungen zugelassener kommunaler Träger nach § 51b SGB II
- „Auszahlung einer Einmalzahlung nach § 73 SGB II durch gemeinsame Einrichtung“ aufgrund Ermittlung der Leistungsberechtigten durch Datenabgleich mit IT-Verfahren ALLEGRO

Hinweis: Es wurden auch Fälle von der maschinellen Verarbeitung in COLIBRI unter Eintrag des Textes „Auszahlung einer Einmalzahlung nach § 73 SGB II durch gemeinsame Einrichtung“ ausgeschlossen, die durch ALLEGRO nicht in die maschinelle Auszahlung der Einmalzahlung einbezogen werden konnten, aber eine Bearbeitungsaufforderung in ALLEGRO zur Prüfung einer Einmalzahlung nach § 73 SGB II erhalten haben. In diesen Fällen besteht möglicherweise Anspruch auf die Einmalzahlung nach § 73 SGB II, jedoch konnte aus den nachfolgenden Gründen keine automatisierte Verarbeitung erfolgen:

- Bedarfsgemeinschaften, in denen zahlungsverhindernde Plausibilitäten auftreten,
- Fälle, die sich nicht im Status "Angeordnet", sondern im Status "Geändert" oder "Festgestellt" befinden,



- Personen, die im Anspruchsmonat Juli 2022 Mitglied in mindestens zwei verschiedenen Bedarfsgemeinschaften sind,
- Personen, zu denen eine Absetzungsrate mit voller Absetzung für den Stichtagsmonat Juli 2022 vorliegt, die zu einer nicht erledigten Absetzung mit Restforderung  $> 0$  oder ohne Forderungsbetrag gehört,
- Bedarfsgemeinschaften oder Personen, zu denen eine vorläufige Zahlungseinstellung (VZE) in voller Höhe für den Anspruchsmonat Juli 2022 vorliegt,
- Bedarfsgemeinschaften, in denen zu mindestens einer Person ein Erstattungsanspruch gegenüber einem Dritten für mindestens einen Tag für den Anspruchsmonat Juli 2022 vorliegt,
- Bedarfsgemeinschaften, in denen zu mindestens einer Person für den Anspruchsmonat Juli 2022 die Rolle "manuelle Berechnung" erfasst worden ist,
- Personen, für die an mindestens einem Tag im Juli 2022 ein Sonderfall „Leistungen für Auszubildende mit Darlehen“ bzw. „Leistungen für Auszubildende ohne Darlehen“ erfasst ist.

In anderen Einzelfällen ist es ebenfalls möglich, dass entgegen einem der Einträge in der Differenzanzeige mit Bezug auf § 73 SGB II tatsächlich keine Einmalzahlung nach § 73 SGB II durch eine gemeinsame Einrichtung oder einen kommunalen Träger gezahlt wurde bzw. kein Anspruch bestand. Erlangt die Sachbearbeitung hiervon Kenntnis, z. B. durch Anzeige bzw. Mitteilung der Kundinnen und Kunden, ist der Sachverhalt durch Kontaktaufnahme mit dem SGB II-Träger zu prüfen bzw. aufzuklären. Ein Anspruch auf die Einmalzahlung im SGB II kann auch noch nachträglich entstehen. Die Einmalzahlung nach § 421d Abs. 4 SGB III ist bei vorliegenden Voraussetzungen manuell auszuzahlen. Für die spätere Nachvollziehbarkeit ist der Sachverhalt in der E-AKTE hinreichend zu dokumentieren.

#### 2.1.2 Ausschluss der maschinellen Einmalzahlung - Bearbeitungsaufforderungen

In Fällen, in denen eine maschinelle Auszahlung aus rechtlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, aber gleichwohl ein Anspruch auf die Einmalzahlung bestehen kann, erstellt COLIBRI nach dem letzten maschinellen Verarbeitungslauf Bearbeitungsaufforderungen zur Prüfung bzw. manuellen Auszahlung der Einmalzahlung. Bearbeitungsaufforderungen werden für folgende Fallkonstellationen erstellt:

- Leistungsfälle mit einer vorläufigen Zahlungseinstellung



- VISA-Fälle
- Leistungsfälle mit nicht angeordneten Daten (offene Differenzen)
- Leistungsfälle bei denen Plausibilitäten das Anordnen verhindern

Lag eine der genannten Fallkonstellationen bei einem Verarbeitungslauf vor, bei dem nächsten Verarbeitungslauf jedoch nicht mehr, wird dieser Leistungsfall wiederum in die maschinelle Umsetzung der Einmalzahlung einbezogen.

## 2.2 Manuelle Umsetzung der Einmalzahlung

Für die manuelle Abwicklung der Einmalzahlung muss die neue Leistungsart "Einmalzahlung gem. § 421d Abs. 4 SGB III" bei der Sonderzahlung ohne Verrechnung ausgewählt werden. Als Zahlungsgrund ist „Einmalzahlung auf Grundlage § 421d Abs. 4 SGB III" anzugeben.

Durch Plausibilitäten ist sichergestellt, dass die Sonderzahlung frühestens ab 18.07.2022, nur innerhalb des Anspruchszeitraumes vom 01.07.2022 bis 31.07.2022 und in Höhe von maximal 100 Euro erfasst werden kann.

Eine manuelle Auszahlung vor dem 1. Maschinellen Verarbeitungslauf am Wochenende 20./21.08.2022 ist nicht erforderlich bzw. aufgrund des manuellen Zeitaufwandes nicht zweckmäßig, kann allerdings bei Nachfragen der Kundinnen und Kunden vorgenommen werden.

Die Checkbox „Einbeziehung in die elektronische Meldung an die Finanzverwaltung“ darf nicht aktiviert werden, da die Einmalzahlung kein Arbeitslosengeld ist, dadurch nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegt und keine Meldungen an DELFI erfolgen dürfen.

Mit der Erfassung der Sonderzahlung ohne Verrechnung und der Auswahl der neuen Leistungsart "Einmalzahlung gem. § 421d Abs. 4 SGB III" wird durch COLIBRI automatisch ein Bewilligungsbescheid erzeugt und als zusätzliches Schreiben abgelegt. Die Eingaben und der erstellte Bescheid müssen durch die Sachbearbeitung manuell angeordnet werden.

Die Bewilligungsbescheide werden bei manueller Durchführung der Einmalzahlung in der E-AKTE mit Typ „Bescheid“ und Art "Bewilligungsbescheid" abgelegt. Als Freitext wird der in COLIBRI erfasste Zahlungsgrund „Einmalzahlung auf Grundlage § 421d Abs. 4 SGB III“ wiedergegeben.

## 2.3 Absetzungen



Bei den an die Regionaldirektionen gemeldeten Fällen mit Absetzungslagen – die Aufforderung zur Meldung erfolgt voraussichtlich in der KW 32 – ist der Absetzungsbetrag zu ermitteln. Die Einmalzahlung ist, vermindert um den Absetzungsbetrag, an die anspruchsberechtigte Person als Sonderzahlung ohne Verrechnung anzuweisen. Der Bewilligungsbescheid zur Einmalzahlung in COLIBRI ist in der Nachbearbeitung der Absetzungslage entsprechend anzupassen.

Die Auszahlung des Absetzungsbetrages an den „Dritten“ muss ebenfalls als Sonderzahlung ohne Verrechnung erfolgen, mit den gleichen Eingaben bei Anspruchszeitraum, Leistungsart und Zahlungsgrund wie bei der Einmalzahlung an die Kundin oder den Kunden. Auch für diese Zahlung erzeugt COLIBRI einen Bescheid. Dieser ist in der Nachbearbeitung anzupassen oder zu löschen, wenn der Bewilligungsbescheid zur Einmalzahlung an den Kunden bereits alle erforderlichen Informationen enthält

## 2.4 Rückforderung der Einmalzahlung

Auf die FW zu §§ 45 ff., 50 SGB X, 330 SGB III zu Rücknahme und Erstattung wird Bezug genommen.

Die Einmalzahlung ist von dem/der Leistungsempfänger/in (LE) gem. §§ 45 ff., 50 SGB X, 330 SGB III zurück zu fordern, wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld für den Monat Juli 2022 rückwirkend vollständig entfällt.

Darüber hinaus sind Rückforderungsverfahren der Einmalzahlung SGB III gegen den/die LE nach §§ 45 ff., 50 SGB X, 330 SGB III einzuleiten, sofern die Einmalzahlung gem. § 73 SGB II in Unkenntnis über den Alg-Anspruch und die bereits erfolgte Einmalzahlung nach § 421d Abs. 4 SGB III (Einzelfälle) gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgezahlt wurde (rückwirkende Auszahlung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), als die Einmalzahlung nach § 421d Abs. 4 SGB III.

Datenabgleiche mit den zugelassenen kommunalen Trägern und mit ALLEGRO zu den gemeinsamen Einrichtungen, die entsprechende Fälle identifizieren, werden von COLIBRI in Bearbeitungsaufforderungen zur Prüfung von Rückforderungsverfahren umgesetzt.

Die Rückforderung der Einmalzahlung für Anspruchsberechtigte auf Arbeitslosengeld ist separat und außerhalb von COLIBRI durchzuführen, da COLIBRI Sonderzahlungen ohne Verrechnung nicht als Überzahlung oder Bestandteil einer Überzahlung erkennt. Die Annahmeanordnung in ERP ist in diesen Fällen manuell zu erstellen.

Daten für die Annahmeanordnung:



Vertragskontotyp	VGA	VGA-Bezeichnung	Hauptvorgang	Teilvorgang	FIPO
15	6301	Normalforderungen SGB III	5805	0008	811999010408

Für die Aufhebung oder Rücknahme der Bewilligung der Einmalzahlung kann die BK-Vorlage „Aufhebungs-Rücknahmebescheid ggf. Erstattung“ mit ID 24386 und Vorlagennummer 10s48-50 verwendet werden. In den Freitextangaben ist auf die Einmalzahlung und den Grund der Rückforderung einzugehen.

## 2.5 Erstattungsanspruch wegen Einmalzahlung

Wird nach der maschinellen (ab 22.08.2022) oder manuellen Auszahlung (seit 18.07.2022 möglich) der Einmalzahlung für Alg-Anspruchsberechtigte ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bewilligt, der zu einem Anspruch auf Einmalzahlung nach § 73 SGB II führt, entfällt der Anspruch auf die bereits ausgezahlte Einmalzahlung nach § 421d Abs. 4 SGB III. Der SGB II-Träger ist in Höhe der Einmalzahlung nach § 421d Abs. 4 SGB III von 100 Euro erstattungspflichtig gem. § 103 SGB X, wenn er bei der Bewilligung Kenntnis von der Einmalzahlung gem. § 421d Abs. 4 SGB III hatte. Sofern über den SGB II-Träger die Information eingeht, dass ein Anspruch auf eine Einmalzahlung nach § 73 SGB II besteht, hinterlegt das OS-Team Alg Plus die Forderung direkt in ERP und beziffert den Erstattungsanspruch (i. d. R. 100 Euro) unter Angabe der Vertragsgegenstandsnummer (BK-Vorlage 10s103-52, Bezug auf Einmalzahlung im Freitext). Die überzahlte Einmalzahlung für Alg-Anspruchsberechtigte wird dann durch den SGB II-Träger im Wege des Erstattungsverfahrens realisiert (vgl. FW zu § 103 SGB X). Die Differenz von 100 Euro zu der Einmalzahlung nach § 73 SGB II in Höhe von 200 Euro ist durch den SGB II-Träger an die leistungsberechtigte Person auszuzahlen.

Daten für die Annahmeanordnung:

Vertragskontotyp	VGA	VGA-Bezeichnung	Hauptvorgang	Teilvorgang	FIPO



15	4001	Erstattungsansprüche Behörden	noch in Klärung, COLIBRI informiert	noch in Klärung, COLIBRI informiert	811999010408
----	------	----------------------------------	--	--	--------------

Hinweise zur Abwicklung der Erstattungsansprüche in ALLEGRO werden vor der erstmaligen automatisierten Auszahlung der Einmalzahlung nach § 421d Abs. 4 SGB veröffentlicht.

### 3. Einzelaufträge

- Die Operativen Services (Teams Arbeitslosengeld Plus)

Die Teams AlgPlus beachten die Ausführungen und wenden die Regelungen an.

- Vermittlung/Beratung/Kundenportal

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte sowie das Kundenportal kennen die Weisung und informieren bei Kundenanfragen entsprechend.

- Gemeinsame Einrichtungen

Die gemeinsamen Einrichtungen nehmen die Ausführungen zur Durchführung der Einmalzahlung für Alg-Anspruchsberechtigte zur Kenntnis und wenden die Regelungen bei Erstattungsansprüchen an.

### 4. Info

Diese Weisung tritt mit Ablauf des Gültigkeitsdatums außer Kraft.

### 5. Haushalt

Entfällt

### 6. Beteiligung

Entfällt



gez.

Unterschrift



Bundesagentur für Arbeit